

SCHUTZ- & HYGIENEKONZEPT

Dramatischer Club Alpenröserl e.V



Gilt für Proben- und Aufführungsterminen unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2

Dramatischer Club Alpenröserl e.V. München

Linderhofstr. 19

81377 München

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions-/Hygieneschutz:

Marie-Kathrin Faltheiner (2.Vorstand), 0176/54444612

Thomas Greif (1.Vorstand), 0177/4419572



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen / offizielle Empfehlungen	1
2. Allgemeine Grundsätze.....	1
2.1 Grundregeln.....	1
2.2 Hygienekonzept-Beauftragte	2
3. Generelle Hygieneanforderungen an den Theaterverein	2
3.1 Grundsatz: Nie krank zum Verein kommen.....	2
3.2 Erfassung der Personen im Verein.....	2
3.3 Umfassende Hygienemaßnahmen für alle Beteiligte	3
3.3.1 3G-Grundsatz	3
3.3.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	3
3.3.3 Desinfektionsmaßnahmen.....	4
3.3.4 Kommunikation und Überwachung der Maßnahmen.....	4
4. Veranstaltung mit Publikum.....	4
4.1 Grundsätzliche Anforderung/Format	4
4.2 Platzbedarf und Bestuhlung	4
4.3 Regelmäßig Lüften.....	5
5. Kartenverkauf	5
5.1 Personalisierung der Besucherdaten	5
5.2 Kasse	5
6. Überprüfung der vorzulegenden 3G-Nachweise	5



6.1	Geimpfte Personen.....	6
6.2	Genesene Personen.....	6
6.3	Getestete Personen	6
7.	Einlassmanagement	7
7.1	Besucherströme gezielt lenken.....	7
7.2	Einlass in den Saal	7
7.3	Sanitäreanlagen	7
8.	Regelung für die Theatergruppe (Auf und Hinter der Bühne)	7
8.1	Mitwirkende	7
8.2	Auf der Bühne	7
8.3	Backstage Bereich.....	8
8.4	Kostüme und Maske.....	8
8.5	Requisiten.....	8
9.	Proben	8
10.	Anhang	9
	Quellenverzeichnis	IV



1. Allgemeines

Zum Schutz unserer **Gäste, Schauspieler/-innen und Mitwirkende** vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

1.1 Einleitung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus in Bayern einzudämmen und um die Bevölkerung zu schützen, hat die Bayerische Staatsregierung zahlreiche Maßnahmen beschlossen. Diese betreffen auch die Kulturbranche, die sich derzeit darauf vorbereitet unter Wahrung strengster Bedingungen den Veranstaltungsbetrieb wieder aufzunehmen.

Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Theater, Konzertsaal oder bei Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. Und gleichzeitig sollte die Qualität des Veranstaltungsbesuchs für den Besucher so hoch wie möglich gehalten werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / offizielle Empfehlungen

- Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)
- 4. Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
- Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Grundregeln

Die Gesundheit aller Beteiligten (Schauspieler*innen, Mitwirkende, Publikum, Angestellte der Gaststätte, u.a.) hat höchste Priorität!

Bei der Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme des Kulturbetriebs bzw. der Durchführung von Veranstaltungen müssen folgende Vorgaben zwingend eingehalten und umgesetzt werden:

- Alle Personen unseres Theaters reinigen sich regelmäßig die Hände.
- Alle Personen halten 1,5m Abstand zueinander.



- Regelmäßiges und gründliches Lüften in sämtlichen Räumen wird veranlasst.
- Besonders gefährdete Personen wird empfohlen, diese Spielzeit auszusetzen.
- Erkrankte Personen dürfen nicht zum Theater kommen bzw. werden nach Hause geschickt.
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen zu Covid19-Fällen werden vom Zutritt ausgeschlossen.
- Spieler/innen, Mitwirkende und andere betroffene Personen im Theater werden durch Aushänge /Hygienekonzept auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen und regelmäßig über die Vorgaben, Maßnahmen und das korrekte Verhalten informiert.

2.2 Hygienekonzept-Beauftragte

Der Verein ernennt einen „Hygienekonzept-Beauftragten“, der für die Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus bzw. den umzusetzenden Schutzmaßnahmen verantwortlich ist. Die Verantwortlichen sind:

- Marie-Kathrin Faltheiner (2.Vorstand), 0176/54444612
- Thomas Greif (1.Vorstand), 0177/4419572

3. Generelle Hygieneanforderungen an den Theaterverein

3.1 Grundsatz: Nie krank zum Verein kommen

Für alle Mitwirkenden gilt: Mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber und Erkältungsanzeichen) soll man bis zu einer ärztlichen Abklärung und Entwarnung dem Verein fernbleiben. Bei Symptomen, die während einer Probe oder Theateraufführung auftreten, sollte der Verein unverzüglich verlassen werden und alle Beteiligten dementsprechend umgehend informiert werden.

3.2 Erfassung der Personen im Verein

Die jeweiligen Personen inklusive Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Vereins ist zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für Sitzungstermine, Proben als auch für die Aufführungen.



Hierfür kann das Vereinsbuch verwendet werden. Die Eintragenden sollten hierbei darauf achten, dass ihre Schrift leserlich ist.

3.3 Umfassende Hygienemaßnahmen für alle Beteiligte

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen

3.3.1 3G-Grundsatz

Wir die Inzidenz von 35 überschritten, dürfen in geschlossenen Räumen nur Personen zugelassen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder.

3.3.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- **Für Vereinszugehörige:** Sofern der Abstand von 1,5m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Zutritt ins Haus bis zum Verlassen des Hauses verpflichtend.
- **Für Besucher*innen** ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Zutritt ins Haus bis zum Verlassen des Hauses verpflichtend. Dies gilt nicht während der Veranstaltung, solange der Zuschauer an seinem Platz sitzt. Allerdings müssen die derzeit gesetzlich geltenden Auflagen eingehalten werden.

Derzeit müssen die Besucher am Platz keine Maske tragen, da ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Die Zuschauer werden über die aktuelle Lage dementsprechend tagesaktuell informiert.

- **Hiervon sind ausgenommen:**
 - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten



(Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt),

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

3.3.3 Desinfektionsmaßnahmen

Da sowohl die Proben als auch die Aufführungen in der Vereinsgaststätte des BSC Sendling "Zum Freistoß" (Siegenburger Str. 49, 81373 München) stattfinden, gilt hier das Hygienekonzept der Gaststätte.

Allerdings wird an der Kasse beim Kauf der Tickets ein zusätzlicher Desinfektionsspender vom Theaterverein aufgestellt.

Bei gemeinsam genutzten Gerätschaften wird nach jedem Gebrauch desinfiziert.

3.3.4 Kommunikation und Überwachung der Maßnahmen

- Alle Vereinszugehörigen werden über die Hygieneregeln informiert.
- Der Verein wird zusätzliche Infoplakate für die Zuschauer aufhängen. (Vorlagen siehe Anhang)

4. Veranstaltung mit Publikum

4.1 Grundsätzliche Anforderung/Format

Die Veranstaltungsdauer beträgt idealerweise 60 Minuten ohne Pause.

4.2 Platzbedarf und Bestuhlung

Bei der Erstellung von dem Bestuhlungsplan wird der Mindestabstand von 1,5m maßgeblich einbezogen.

Eine Unterteilung des Saalplans in Bereiche für Einzelpersonen (z.B. 1 Platz belegt, 2 frei – je nach Abmessung der Plätze) und Paare bzw. Personen die weniger als 1,5m Abstand



zueinander halten müssen (z.B. 2 Plätze belegt, 2 frei – je nach Abmessung der Plätze) ist zu entwerfen. Es wird auf die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen hingewiesen.

(Bestuhlungsplan siehe Anhang)

4.3 Regelmäßig Lüften

Da keine automatische Lüftung vorhanden ist, wird regelmäßig quer- bzw. stoßgelüftet.

5. Kartenverkauf

5.1 Personalisierung der Besucherdaten

Jeder Ticketverkauf sollte auf Kundendatenbasis erfolgen. Für die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten müssen die Kontaktdaten aller an der Veranstaltung beteiligten Personen bestmöglich dokumentiert und bei Bedarf den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden (falls von den Behörden gefordert). Hierfür wird folgendes erfasst: Vorname, Nachname, Telefonnummer und ggf. Mailadresse.

5.2 Kasse

Es wird auf einen ausreichend großen Wartebereich vor der Kasse und dem Veranstaltungssaal geachtet. Die Auslage von Flyern, Theaterzeitungen oder sonstigen Druckerzeugnissen ist auf ein Minimum zu reduzieren und die Information soweit möglich über digitale Kanäle zu steuern.

Vor der Kasse wird eine passende Spuckschutz aufgebaut.

6. Überprüfung der vorzulegenden 3G-Nachweise

Nach der 14. BayIfSMV sind Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Theaterbesucher ist nicht erforderlich.



6.1 Geimpfte Personen

Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer **vollständigen Schutzimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

6.2 Genesene Personen

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die durch eine zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage** sowie **maximal sechs Monate** zurückliegt.

6.3 Getestete Personen

Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund:

- eines **PCR-Tests, PoC-PCR-Tests** oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde,
- eines **PoC-Antigentests**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.



7. Einlassmanagement

7.1 Besucherströme gezielt lenken

Das Einlasspersonal wird gegebenenfalls die Zuschauer auf die Abstandsregeln innerhalb der Warteschlange hinweisen. Bei unserer Saalgröße werden wir (derzeitige Vorgaben) maximal 40 Personen in den Zuschauerraum lassen können. Passende Beschilderung (Warn- & Hinweistafel, die die allgemeine Pandemie-Hinweise zur Hygiene enthalten) werden abgestimmt mit der Gastronomie angebracht.

Personen die offensichtlichen Symptome zeigen, erhalten keinen Zutritt.

Jeder Besucher trägt selbst die Verantwortung für seinen Gesundheitszustand. Einen entsprechenden Vermerk wird es für die Besucher hierüber geben.

7.2 Einlass in den Saal

Sitzplaneinweiser lenken das kontrollierte Betreten und Verlassen des Saals. Sie informieren die Besucher ggf. über die geltenden Regeln. Es werden nur nummerierte Sitzplätze vergeben.

7.3 Sanitäranlagen

Dies fällt unter die Verantwortung der Gastronomie.

8. Regelung für die Theatergruppe (Auf und Hinter der Bühne)

8.1 Mitwirkende

Die Personenkontakte unter den Mitwirkenden ist auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren. Durch die Bildung von festen Teams ist das Risiko einer Ansteckung zu verringern.

8.2 Auf der Bühne

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. Befindet sich ein Schauspieler auf der Bühne, ist ein Mindestabstand grundsätzlich



nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

8.3 Backstage Bereich

Grundsätzlich müssen persönliche Gegenstände, die sich in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, eindeutig zuordenbar bzw. beschriftet sein. Dies betrifft insbesondere Getränke.

8.4 Kostüme und Maske

Die Schauspieler sollten ihre eigenen Kostüme tragen. Ist dies nicht möglich, dürfen sie erst nach gründlicher Reinigung und hinreichendem Abstand von jemand anderem benutzt werden.

Schminken und Frisieren übernehmen die Künstler selbst. Schminkutensilien sollten personalisiert werden. Nach jedem Gebrauch ist eine Reinigung und Desinfektion der Schminkutensilien durchzuführen

8.5 Requisiten

Requisiten sind regelmäßig zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Der Schauspieler sollte sich die Requisiten selbst holen, auf ein Anreichen von Requisiten aus dem Off ist zu verzichten.

9. Proben

Der Probetrieb ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes. Hier steht der Schutz aller Beteiligten an erster Stelle. Das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 ist demnach durch diverse Maßnahmen bestmöglich zu reduzieren. Häufiges und gründliches Lüften sämtlicher Probenräume ist sicherzustellen.

Sollte ein Vereinsmitglied die Proben besuchen wollen, muss auch er sich im Vereinsbuch eintragen.



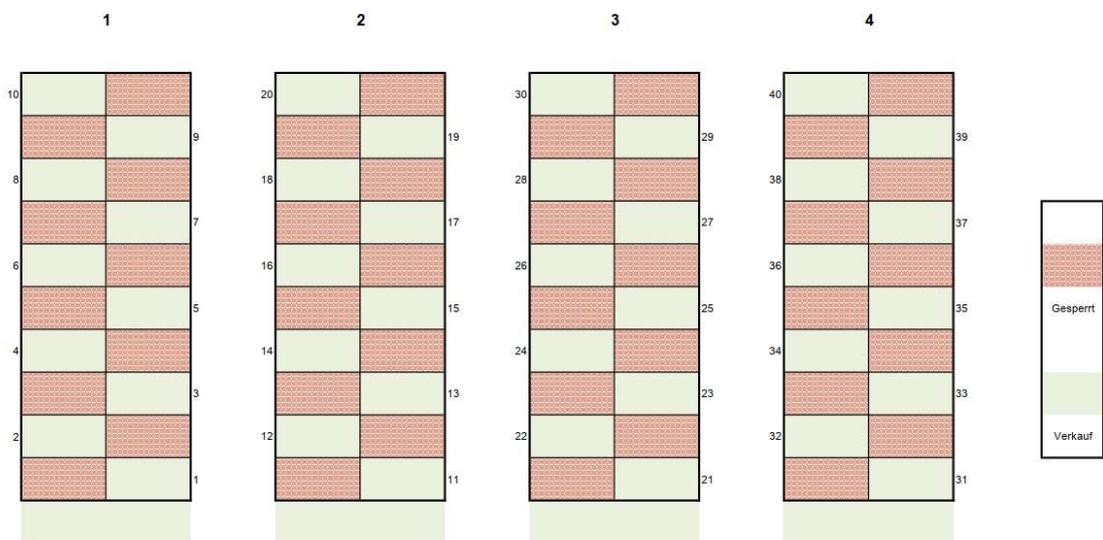
10. Anhang

Plakate zum Aufhängen von der IHK Nürnberg: (Vorschläge)

<https://www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/oeffnung-von-geschaeften-und-betrieben/in-fektionsschutz-bei-der-oeffnung-von-unternehmen/#aushaenge>

Bestuhlungsplan des Dramatischen Club Alpenröserl e.V. (Grafik)

Aufführung Nr:	Bühne	Plätze insgesamt:	40	Zusatzplätze
Datum:		Plätze verkauft:	0	0
		Plätze frei:	40	





Quellenverzeichnis

Verband der Münchener Kulturveranstalter e. V.: https://www.vdmk.info/wp-content/uploads/2020/05/Leitfaden-Hygienekonzept-Entwurf-V.9_final-19052020-1.pdf

<https://www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/infos-zur-wiederaufnahme-des-betriebs/in-fektionsschutz-bei-der-oeffnung-von-unternehmen/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-386/>

Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG): <https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayIfSG/true>

4. Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):
https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayIfSMV_4/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe; § 13 Gastronomie)

Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (4/2020): https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb“, VBG:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavir/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html

BayMBl. 2021 Nr. 638 Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (13.Sep 2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/638/baymbl-2021-638.pdf>

BayMBl. 2021 Nr. 642 Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (14.Sep 2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/642/baymbl-2021-642.pdf>